

13. Beschluss
über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2025

I.

Herr **Richter am Landgericht Schulz** wird mit Wirkung zum 01.11.2025 zum Zwecke der Rechtserprobung an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Die Abordnung der Frau **Richterin am Landgericht Schmagt** an das Oberlandesgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 31.10.2025. Sie tritt zum 01.11.2025 ihren Dienst am Landgericht Aurich wieder an. Sie wird zum 01.11.2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 an das Amtsgericht Emden abgeordnet.

Die Elternzeit von Herrn **Richter am Landgericht Drosten** endet mit Ablauf des 31.10.2025. Er tritt zum 01.11.2025 seinen Dienst mit voller Arbeitskraft wieder an.

Herr **Richter Hauser** tritt zum 01.11.2025 seinen Dienst am Landgericht Aurich an.

Die hälftige Abordnung des Herrn **Richters Sehnert** an das Amtsgericht Norden endet mit Ablauf des 31.10.2025. Er wird zum 01.11.2025 an das Amtsgericht Norden versetzt.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum **01.11.2025** wie folgt geändert:

Herr **Richter am Landgericht Schulz** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Herr **Richter Sehnert** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Herr **Richter am Landgericht Drost** wird mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 4. Zivilkammer, wo er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Er bleibt daneben mit einem AKA von 0,20 Mitglied der 3. Zivilkammer. Er nimmt weiterhin mit einem AKA von 0,20 Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Mit einem AKA von 0,10 bleibt er außerdem Mitglied der Mediationsabteilung.

Herr **Richter Willms** scheidet aus der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer sowie aus der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht aus. Er bleibt Mitglied der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wo sein AKA von derzeit 0,20 auf fortan 0,50 erhöht wird. Er bleibt ferner mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 3. Zivilkammer, wo seine Proberichterentlastung sichergestellt ist.

Herr **Richter Wessel** scheidet aus der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende aus. Er wird mit einem AKA von 0,15 Mitglied der 4. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,10 Mitglied der 7. Zivilkammer. Er bleibt daneben mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 5. Zivilkammer, wo seine Proberichterentlastung sichergestellt ist. Er bleibt daneben mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht.

Frau **Richterin am Landgericht Schmagt** wird mit einem AKA von 0,40 Mitglied der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wo sie regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden wird. Mit einem AKA von 0,10 nimmt sie Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Frau **Richterin am Landgericht Dr. Berth** wird zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bestimmt.

Frau **Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs** scheidet aus der Justizverwaltung aus. Sie bleibt mit einem AKA von 0,60 Vorsitzende der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht. Sie bleibt daneben Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer/3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,10 auf fortan 0,30 erhöht wird. Mit einem AKA von 0,10 bleibt sie Mitglied des Richterrates.

Herr **Richter Hauser** wird mit einem AKA von 1,00 Mitglied der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht. Er wird zum regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der 3. Kleinen Strafkammer/3. Kleinen Wirtschaftsstrafkammer bestimmt. Daneben wird Herr **Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann** weiterer Vertreter der Vorsitzenden der 3. Kleinen Strafkammer/3. Kleinen Wirtschaftsstrafkammer.

Der AKA des Herr **Vorsitzenden Richters am Landgericht Witte** wird in der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende von derzeit 1,00 auf fortan 0,90 reduziert. Mit einem AKA von 0,10 nimmt er künftig Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Frau **Richterin am Landgericht Dr. Herberg** wird zur Vertreterin in der 4. Großen Strafkammer/Wirtschaftsstrafkammer bestimmt.

Herr **Richter am Landgericht Drost** wird zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer bestimmt. Frau **Richterin am Landgericht Rath** wird zur weiteren Vertreterin des Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer bestimmt.

Herr **Richter am Landgericht Olthoff** wird zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer bestimmt. Frau **Richterin am Landgericht Rath** wird zur weiteren Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer bestimmt.

Frau **Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht** sowie Herr **Richter Lönnecker** werden Mitglieder der Mediationsabteilung.

III.

Zum Zwecke des Belastungsausgleichs bleibt der Arbeitskraftanteil von Herrn Richter am Landgericht Drost in Höhe von 0,20 für neu eingehende Zivilsachen in der 3. Zivilkammer unberücksichtigt.

Die Betreuung eines Referendars durch Frau Richter am Landgericht Dr. Berth endet mit Ablauf des 31.10.2025, weshalb der Arbeitskraftanteil für neu eingehende Zivilsachen in der 2. Zivilkammer um 0,10 erhöht wird.

IV.

Der 2. Großen Strafkammer werden weiterhin keine neu eingehenden Verfahren zugeteilt.

V.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen werden wie folgt festgesetzt:

2. Zivilkammer	2,05
3. Zivilkammer	2,50
4. Zivilkammer	1,85
7. Zivilkammer	0,65

VI.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Strafsachen werden wie folgt festgesetzt:

1. Große Strafkammer	2,00
2. Große Strafkammer	2,35
1. Große Jugendkammer	1,80
3. Kleine Strafkammer	0,30

VII.

In Ergänzung zu der im 12. Beschluss über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 unter Ziff. VI getroffenen Regelung wird folgendes bestimmt:

Grundsätzlich ergibt sich bei elektronisch übermittelten verfahrenseinleitenden Eingängen der Zeitpunkt des Eingangs aus dem Prüfvermerk. Der Zeitpunkt des Eingangs ist im Prüfvermerk als „Eingangszeitpunkt“ angegeben. Zu diesem technisch feststellbaren Zeitpunkt des Eingangs auf einem zentralen Server ist der Eingang für die Eingangsstelle jedoch noch nicht sichtbar.

Wann der Eingang bei Gericht tatsächlich in der e²A Postverteilung erstmals sichtbar ist und somit von der Eingangsstelle erstmals wahrgenommen wird, ist in e²A technisch nicht dokumentiert, jedenfalls in der elektronischen Akte nicht sichtbar.

Sofern zwischen dem im Prüfvermerk dokumentierten Eingangszeitpunkt und der erstmaligen Sichtbarkeit für die Eingangsstelle eine Divergenz entsteht und aus diesem Grund der auf dem Prüfvermerk angegebener Eingangszeitpunkt vor dem Eingangszeitpunkt bereits eingetragener Eingänge liegt, ist wie folgt zu verfahren: Unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die Eingangsstelle ist ein solches Verfahren einzutragen und der Umstand der verzögerten Kenntnisnahme und deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, indem ein entsprechender Stempel in e²A angebracht wird.
Aurich, 29.10.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber-Trauernicht

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 13. Änderungsbeschlusses zusammenfassend wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,00

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Oehlers	0,40
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 2,35

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,50
Weitere Mitglieder:	Richter Wessel	0,25
	Richter Hauser	1,00
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,20

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Olthoff	0,70
Weitere Mitglieder:	Richterin Hübner	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 2,00

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	0,90
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Lönneker	0,50
Vertreter:	Richterin am Landgericht Dr. Herberg	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) AKA 1,80

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,90
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schmagt	0,40
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10= 1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richter Oehlers	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,25

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter Sehnert	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,30

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,30
--------------	--	------

Regelmäßige Vertreterin: Richter Hauser

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

Beisitzerin im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

4. Kleine Strafkammer

AKA 0,90 +0,05 =0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,90

Regelmäßige Vertreterin: Richter am Landgericht Drosten

Weiterer Vertreter: Richterin am Landgericht Rath

Beisitzer im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

1. Kleine Jugendkammer

AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

2. Kleine Jugendkammer

AKA 0,90+0,05=0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,05

Regelmäßige Vertreterin: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richterin am Landgericht Rath